



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Flächennutzungsplan, 32. Änderung
„Biogasanlage Wessel-Ellermann“**

Begründung

gem. § 3 (1) BauGB

Proj. Nr: 220025
Datum: 2023-09-12

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Städtebaulich Planungsziele	3
2	Verfahren / Abwägung	4
3	Geltungsbereich	4
4	Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung	4
4.1	Regionales Raumordnungsprogramm	4
4.2	Wirksamer Flächennutzungsplan	5
4.3	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	5
5	Bestandssituation	5
6	Klimaschutz / Klimaanpassung	5
7	Änderungsinhalte der 32. Änderung des Flächennutzungsplans	6
8	Erschließung	6
8.1	Verkehrliche Erschließung	6
8.2	Technische Erschließung	7
9	Immissionsschutz	7
10	Umweltbelange	8
10.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	8
10.2	Eingriff / Ausgleich und Ersatz	8
10.3	Artenschutz	8
10.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange	8
11	Abschließende Erläuterungen	8
11.1	Altlasten	8
11.2	Denkmalschutz	9
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	9

ANLAGEN:

- Scoping zum Umweltbericht (IPW vom August 2023)

HINWEIS:

Zur öffentlichen Auslegung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans werden noch folgende Fachbeiträge und Gutachten erarbeitet:

- Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2023-09-12
Proj. Nr. 220025

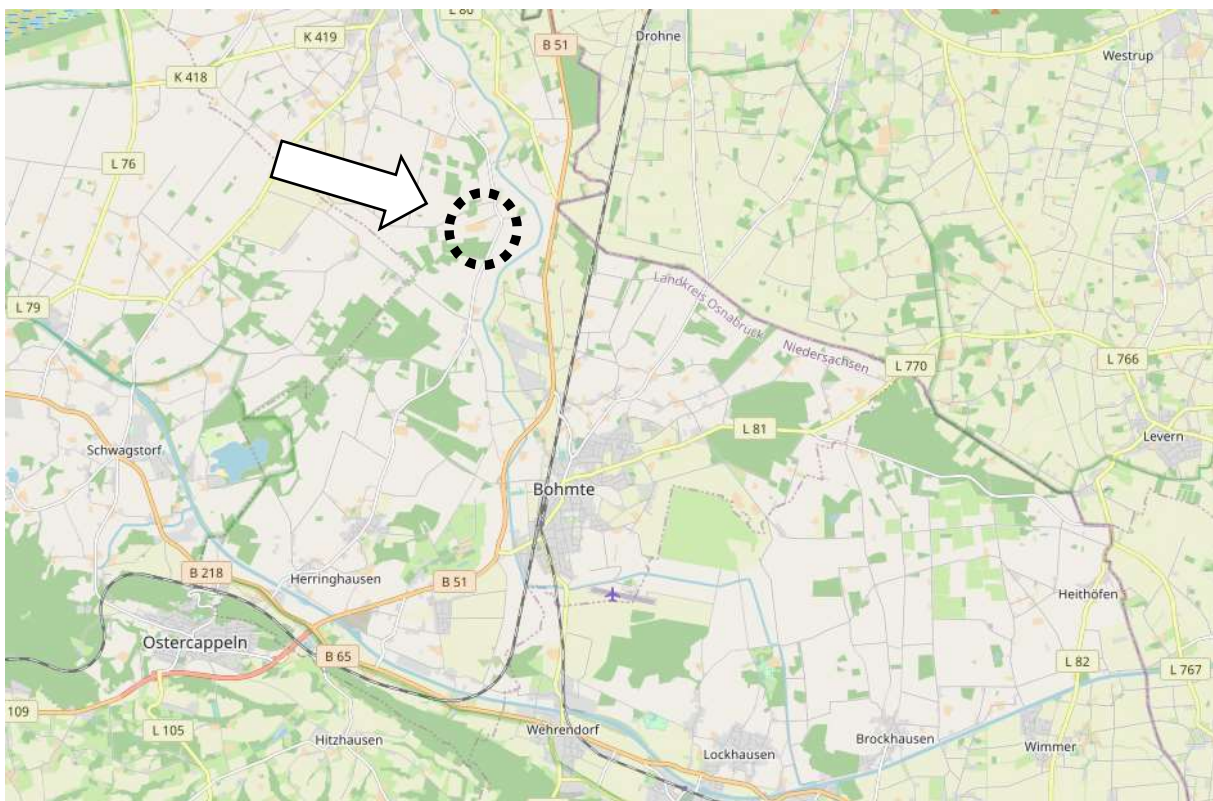
Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
B.A. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Städtebaulich Planungsziele

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Bohmte, umfasst eine Gesamtgröße von ca. 6,5 ha und ist annähernd eben.

Im Plangebiet, einer landwirtschaftlichen Hofstelle, befindet sich bereits seit einigen Jahren eine Biogasanlage, die u.a. auch für die Beheizung von kommunalen Liegenschaften (z.B. Schule und Bäder) genutzt wird. Seit Betriebsaufnahme wurde die Leistung der Anlage von 2,3 Mio. m³ auf 4,3 Mio. m³ Biogas erhöht. Für den weiteren Betrieb der Anlage ist im Plangebiet u.a. die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestbehälters vorgesehen. Um die Bestandssituation sowie die geringfügigen Entwicklungsabsichten auf der bestehenden Hofstelle planungsrechtlich zu sichern, soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden.



Übersichtsplan (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Mit der hier anstehenden Planung möchte die Gemeinde Bohmte den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Biogas) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt. Das Klimaschutzgesetz für Niedersachsen (2020) sieht für das Land Niedersachsen eine Klimaneutralität bis 2050 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu.

2 Verfahren / Abwägung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat am 01.12.2020 beschlossen, die 31. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 125 „Biogasanlage Wessel-Ellermann“ aufgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen „Regelverfahren“ mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer anschließenden einmonatigen öffentlichen Auslegung einschließlich einer Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Außerdem werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans werden alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch einmal für die Dauer eines Monats vom bis zum öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Welpage und umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 9/3, 10/11 und 10/15 vollständig sowie 6/7, 9/2, 10/14, 14 und 19/3 teilweise.

4 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Gemeinde Bohmte ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP 2004) als Grundzentrum festgelegt. In ihrer Funktion als Grundzentrum hat die Gemeinde Bohmte die erforderlichen zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen. (vgl. RROP 2004, Abschnitt D 1.6 - 01, S. 31).

Zusätzlich sind in der Gemeinde Bohmte „aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen“ (vgl. ebd., Abschnitt D 1.6 - 02, S. 32). Diese Schwerpunktaufgabe wird der Gemeinde Bohmte aufgrund der besonders günstigen verkehrlichen Erschließung an der Bundesstraße 51 zuerkannt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden für das Plangebiet Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion dargestellt. Außerdem liegt es in einem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass an die im

RROP dargestellten Vorsorgegebiete keine strikte Vereinbarkeitsforderung geknüpft ist, weshalb ihre besondere Funktionsbestimmung nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungen zur Folge hat. Die Vorsorgegebiete erstrecken sich auf große Bereiche der unbebauten Flächen der Gemeinde Bohmte, weshalb die bauliche Nutzung einer einzelnen relativ kleinen Teilfläche dieser raumordnerischen Funktion nicht grundsätzlich entgegensteht. Zumal das Plangebiet bereits überwiegend bebaut ist. Die Vorsorgefunktion Trinkwassergewinnung wird durch den geringfügigen Flächenentzug nicht grundsätzlich beeinträchtigt oder in Frage gestellt. Ansonsten steht die Planung dem Vorsorgegebiet Landwirtschaft nicht entgegen.

4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bohmte als Fläche für die Landwirtschaft sowie in einem kleinen Teilbereich als Fläche für Wald ausgewiesen.

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für das Plangebiet bestehen derzeit keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

5 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Hofstelle im Nordwesten von Bohmte mit der bereits bestehenden Biogasanlage inklusive der für den Betrieb notwendigen Gebäude, Anlagen und Nebenanlagen (u.a. mit Fermenter, Nachgärer, zwei Gärrestelagern sowie Lager- und Entsorgungsflächen/anlagen). Weiterhin befinden sich im Plangebiet zwei Schweinemastställe mit insgesamt maximal 1.000 Mastplätzen sowie zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Erschlossen ist die Fläche über eine Zuwegung zur K 420 „Herringhauser Straße“.

6 Klimaschutz / Klimaanpassung

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Die geplante Bestandssicherung sowie die geringfügigen Entwicklungsabsichten auf der bestehenden Hofstelle, insbesondere in Verbindung mit der Biogasanlage, entsprechen den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für

Niedersachsen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist festgehalten, dass „*unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut [werden sollen].*“

Derzeit werden mit der Anlage jährlich rd. 4,3 Mio. m³ Biogas verstromt. Die beim Prozess entstehende Abwärme wird eingespeist und kommt unter anderem kommunalen Liegenschaften, wie beispielsweise der Schule oder den Bädern zu Gute. Durch die Gewinnung und Nutzung von erneuerbaren Energien durch Biogas kann die Verwendung von fossilen Brennstoffen vermindert werden. Fossile Brennstoffe sind solche, die sich in Jahrmillionen aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Fossile Energieträger bilden sich zwar an verschiedenen Stellen der Erde stetig neu, im Verhältnis zum Abbautempo gehen diese Entwicklungsprozesse jedoch extrem langsam vonstatten. Daher werden fossile Energien auch nicht zu den erneuerbaren bzw. regenerativen Energien gezählt. Hierzu gehört jegliche Energie, die energetischen Prozessen entnommen wird, die sich stetig erneuern. Die Planung soll einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, vermindern. Dadurch trägt die Planung u.a. auch zum Schutz der Wohnbevölkerung gegenüber Luftverunreinigung bei.

7 Änderungsinhalte der 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Entsprechend der vorgenannten Planungsziele werden für das Plangebiet Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und Tierhaltung“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen. Innerhalb der Sonderbauflächen sollen folgende Nutzungen zulässig sein:

- Alle Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen, die für den Betrieb von Biogasanlagen erforderlich sind.
- Schweinemastställe mit maximal 1.000 Mastplätzen sowie weitere Stallgebäude
- Flächen/Anlagen für die Regenwasserrückhaltung/-beseitigung
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Bürogebäude

8 Erschließung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über eine Zuwegung zur K 420 „Herringhauser Straße“ verkehrlich erschlossen.

8.2 Technische Erschließung

Gas-, Wasser, Elektrizität

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas-, Wasser- und Elt. sowie mit Telekommunikations-einrichtungen erfolgt über den Anschluss an das angrenzend vorhandene Leitungsnetz, die entsprechenden Versorgungseinrichtungen sind z.T. bereits vorhanden.

Oberflächenentwässerung

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

Schmutzwasserbeseitigung

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

Grundwasserabsenkungen

Sofern im Zuge von zukünftigen Bauarbeiten Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist zu berücksichtigen, dass ab einer täglichen Fördermenge von 10 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Osnabrück, zu beantragen ist.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück.

9 Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem erhebliche Immissionen, ausgehend von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben, nicht zu erwarten sind.

Es bestehen keine Erkenntnisse, dass durch den bestehenden Betrieb unzulässige Immissionen bedingt werden. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass zu den konkreten Bauvorha-

ben ggf. entsprechende immissionsschutzrechtliche bzw. baurechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, so dass die Gemeinde davon ausgeht, dass die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen bei der potenziellen Umsetzung geringfügigen Entwicklungsabsichten ausreichend berücksichtigt werden.

10 Umweltbelange

10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung wird bis zur öffentlichen Auslegung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasanlage Wessel-Ellermann“ ein Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag erstellt. Eine erste Bestandsanalyse mit Gliederungs- und Themenübersicht für den Umweltbericht ist anliegend beigefügt (Scoping-Unterlage).

Die vorliegende Scoping-Unterlage dient u.a. dem Zweck, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

10.2 Eingriff / Ausgleich und Ersatz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

10.3 Artenschutz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

10.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

11 Abschließende Erläuterungen

11.1 Altlasten

Nach dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (Stand: 2023) sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung Alttablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück mitzuteilen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN Hannover direkt zu benachrichtigen.

11.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet sowie in der unmittelbar angrenzenden Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasanlage Wessel-Ellermann“ einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2023-09-12

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Bohmte, den

.....
Bürgermeister